

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 34/12 B

L 11 KR 5496/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 627/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

mhplus Betriebskrankenkasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Februar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte, als Abteilungsleiterin in einem Einzelhandelsunternehmen beschäftigte Klägerin war aufgrund eines Hüft-TEP-Wechsels ab dem 12.7.2010 arbeitsunfähig krank und bezog nachfolgend Krankengeld (Krg). Sie strebte eine stufenweise Wiedereingliederung in das Arbeitsverhältnis an. Auf die Aufforderung der Beklagten nach § 51 Abs 1 SGB V, bis zum 31.1.2011 beim Rentenversicherungsträger Leistungen zur beruflichen Rehabilitation zu beantragen, einigten sich Klägerin und Beklagte - unbeschadet des laufenden Widerspruchsverfahrens - vergleichsweise auf eine Antragsfrist bis zum 28.2.2011. Nach Zurückweisung des Widerspruchs nahm die Klägerin nach abgeschlossener Wiedereingliederung ihre Beschäftigung am 1.3.2011 wieder auf. Sie ist in beiden Instanzen mit ihrer Anfechtungsklage und beim LSG auch mit der dort hilfsweise erhobenen Fortsetzungsfeststellungsklage erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Anfechtungsklage sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, denn der nach § 51 SGB V ergangene Verwaltungsakt habe sich nach § 39 Abs 2 SGB X auf andere Weise erledigt. Die Klägerin sei nämlich, ohne einen Reha-Antrag zu stellen, ab 1.3.2011 nicht mehr arbeitsunfähig gewesen. Der Fortsetzungsfeststellungsklage fehle das Feststellungsinteresse (*Urteil vom 14.2.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz.
- 4 1. Die Klägerin legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).



- 5 Die Klägerin formuliert zwar folgende Fragen:
- "Besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, einen Verwaltungsakt nach § 51 SGB V aufzuheben, wenn das Krankengeld nicht gezahlt wird? Hat der entsprechende Kläger ein Feststellungsinteresse an der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes?"
- 6 Die Klägerin formuliert damit schon keine klaren Rechtsfragen. Auch fehlt es an einem hinreichenden Vorbringen zur Klärungsbedürftigkeit. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt ist" (vgl. zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN). Die Klägerin setzt sich weder mit der Rechtsprechung des BSG zum fehlenden Rechtsschutzbedürfnis einer Anfechtungsklage im Falle einer Erledigung des angefochtenen Verwaltungsakts auf andere Weise als von § 39 Abs 2 SGB X (vgl. nur BSG Urteil vom 27.3.2007 - B 13 RJ 43/05 R - Juris RdNr 13 mwN) noch zum Feststellungsinteresse einer sich daran anschließenden Fortsetzungsfeststellungsklage (vgl. nur BSG Urteil vom 11.9.2012 - B 1 A 2/11 R - Juris RdNr 13) auseinander. Die Klägerin legt zudem nicht dar, inwiefern die Fragen im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnten, obwohl die Beklagte ihr Krg bis zum letzten Tag ihrer Arbeitsunfähigkeit (28.2.2011) gewährte und weder die Rechtmäßigkeit der Krg-Gewährung bestritt noch gar Schritte zur Rückforderung unternahm.
- 7 2. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl. zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin bezieht sich lediglich auf ein bei einem anderen LSG-Senat desselben Gerichts anhängiges Verfahren eines anderen Versicherten im Zusammenhang mit einer auf § 51 SGB V gestützten Aufhebung einer Krg-Bewilligung und verweist nur darauf, "dass ja hier zwei Fälle vorliegen, die in Divergenz zueinander zu sehen sind".
- 8 3. Die Kostentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

